

Satzung des Sport Club Schiffdorferdamm von 1971 e.V.

§ 1	<i>Name, Sitz, Zweck</i>	<i>Seite 1</i>
§ 2	<i>Die Mitgliedschaft</i>	<i>2</i>
§ 3	<i>Der Erwerb der Mitgliedschaft</i>	<i>2</i>
§ 4	<i>Die Beendigung der Mitgliedschaft</i>	<i>2</i>
§ 5	<i>Die Organe des Vereins</i>	<i>4</i>
§ 6	<i>Der Vorstand</i>	<i>4</i>
§ 7	<i>Die Generalversammlung</i>	<i>5</i>
§ 8	<i>Die Amtszeit des Vorstandes</i>	<i>6</i>
§ 9	<i>Die Aufgaben des Vorstandes</i>	<i>7</i>
§ 10	<i>Die Abteilungen</i>	<i>8</i>
§ 11	<i>Die Ausschüsse</i>	<i>9</i>
§ 11a	<i>Der Jugendausschuss</i>	<i>10</i>
§ 12	<i>Die Mitglieder des Vereins</i>	<i>10</i>
§ 13	<i>Das Vereinsvermögen</i>	<i>11</i>
§ 14	<i>Der Ehrenrat</i>	<i>12</i>
§ 15	<i>Die Kassenprüfung</i>	<i>12</i>
§ 16	<i>Die Haftung</i>	<i>13</i>
§ 17	<i>Die Auflösung</i>	<i>13</i>
§ 18	<i>Der Gerichtsstand</i>	<i>13</i>
§ 19	<i>Die Schlußbestimmungen</i>	<i>13</i>

Bremerhaven, im Januar 1982

§ 1 Name, Sitz, Zweck

- 1) *Der am 24. Mai 1971 zu Bremerhaven gegründete Sport Club Schiffdorferdamm hat seinen Sitz in Bremerhaven.*
- 2) *Seine Vereinsfarben sind schwarz/gelb.*
- 3) *Er ist beim Amtsgericht Bremerhaven in das Vereinsregister Nr. VR 675 eingetragen und führt in seinem Namen den Zusatz e.V.*
- 4) *Er ist Mitglied des Landessportbundes Bremen e.V., dessen Satzung er anerkennt.*
- 5) *Das Geschäftsjahr ist gleichlautend mit dem Kalenderjahr.*
- 6) *Der Verein ist gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, und zwar insbesondere durch Förderung des Volkssports und der Jugend durch Pflege der Leibesübung, durch Förderung der Kameradschaft sowie durch die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit.*
- 7) *Sämtliche Einnahmen des Vereins sind - abgesehen von den Verwaltungskosten - zur Erfüllung dieser Aufgaben zu verwenden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als den Gegenwert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.*
- 8) *Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*
- 9) *Politische; rassische oder religiöse Ziele dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.*

§ 2 Die Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jede Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

der Verein hat:

- 1. aktive Mitglieder*
- 2. passive Mitglieder*
- 3. Jugendmitglieder (unter 18 Jahren)*
- 4. Ehrenmitglieder*

§ 3 Der Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Der Antrag bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein.*
- 2) Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe anzugeben.*
- 3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beginn des Monats, in dem sie beantragt wird und kann frühestens nach 6 Monaten gekündigt werden.*
- 4) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins oder des Sports besonders herausragende Verdienste erworben hat. Sie wird auf Vorschlag mit 2/3 Mehrheit der Stimmen von der Generalversammlung ausgesprochen. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Lebenszeit verliehen und kann nur in ganz besonderen Fällen (bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Schädigung des Ansehens des Vereins) durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit aberkannt werden.*

§ 4 Die Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft.*
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (per Einschreiben) an den Vorstand 6 Wochen vor Ende des Quartals und wird zum Quartalsende wirksam.*

Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von dem gesetzlichen Vertreter, unterschrieben werden.

- 3) Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ende des Zeitraums, für den der Beitrag satzungsgemäß zu zahlen ist.*
- 4) Nicht zurückgegebene vereinseigene Kleidungsstücke oder Geräte sind mit ihrem gemeinen Wert zu bezahlen.*
- 5) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann wegen wiederholter Vergehen gegen diese Satzung oder wegen unehrenhaften, unsportlichen oder vereinsschädigenden Verhaltens durch Beschluß des Vorstandes erfolgen. Der Ausschluß ist vollzogen, wenn das Mitglied nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des schriftlichen Vorstandsbeschlusses mündlich oder schriftlich Einspruch beim Ehrenrat erhebt. Erfolgt ein termingerechter Einspruch, muß der Ehrenrat eine mündliche Verhandlung anberaumen, zu der das Mitglied und ein Vertreter des Vorstands geladen werden. Wenn der Ehrenrat dem Vorstandsbeschluß nicht zustimmt, wird der Vereinsausschluß für sechs Monate ausgesetzt und, wenn sich keine neuen Beanstandungen in diesem Zeitraum ergeben, aufgehoben.*
- 6) Den Ausschluß kann der Vorstand ferner vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muß ein Zeitraum von mindestens 4 Wochen liegen. Dieser Zeitraum ist auch nach Fälligkeit der Schuld einzuhalten. Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt dabei unberührt. Gegen diesen Beschluß gibt es keine Einspruchsmöglichkeit.*

§ 5 Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederhauptversammlung (in der Satzung als Generalversammlung benannt)*
- b) Abteilungshauptversammlung*
- c) der geschäftsführende Vorstand*
- d) der Gesamtvorstand*
- e) der Ehrenrat*

§ 6 Der Vorstand

1) Die Generalversammlung beauftragt den geschäftsführenden Vorstand mit der Gesamtleitung des Vereins. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder erfolgen in einer geheimen Abstimmung und setzen sich wie folgt zusammen:

- a) der 1. Vorsitzende*
- b) der 2. Vorsitzende*
- c) der Geschäftsführer*
- d) der Kassenwart*
- e) der Sport- und Jugendreferent*

2) Der geschäftsführende Vorstand ist gehalten, sich den als beratenden Ausschuß fungierenden Vorstandsbeirat bei Erfordernis zu bedienen.

Der Vorstandsbeirat besteht aus:

- a) Abteilungsleitern*
- b) Spielausschußvorsitzenden*
- c) Pressewart*
- d) je nach Aufgabenstellung vom Vorstand berufene Mitglieder*

3) Der geschäftsführende Vorstand und der Vorstandsbeirat bilden den Gesamtvorstand.

§ 7 Die Generalversammlung

- 1) *Im ersten Quartal jeden Jahres findet eine Generalversammlung statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.*
- 2) *Termin und Tagesordnung der Generalversammlung müssen 3 Wochen vorher bekanntgegeben werden. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt im Vereinslokal durch Aushang der Einladung oder durch Veröffentlichung im vereinsinternen Presseorgan.*
- 3) *Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn*
 - a) *der Vorstand es aufgrund eines außerordentlichen Ereignisses für erforderlich hält,*
 - b) *mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung vom Vorstand wünscht.*

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist frühestens 3 Tage nach Bekanntgabe des Termins auf Grundlage des § 7 durchzuführen.

- 4) *Die Generalversammlung ist immer, die außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur dann beschlußfähig, wenn an ihr mehr als drei Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen.*
- 5) *Der Vorstand hat der Generalversammlung einen Rechenschafts- und Kassenbericht, die Kassenprüfer haben den Kassenprüfungsbericht vorzutragen. Die Generalversammlung befindet über die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr.*
- 6) *Die Generalversammlung wählt die in § 6 a-e aufgeführten Vorstandsmitglieder, dazu den Pressewart vom Gesamtvorstand, den Ehrenrat und die Kassenprüfer. Sie bestimmt dazu für die Wahl des 1. Vorsitzenden einen Wahlleiter aus ihrer Mitte.*

Für die übrigen Wahlen ist der 1. Vorsitzende der Wahlleiter. Gewählt werden dürfen nur solche Mitglieder, die an der Generalversammlung teilnehmen oder sich schriftlich mit der Wahl zu einem bestimmten Amt einverstanden erklärt haben. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder auf sich vereinigt. Erforderlichenfalls ist der Wahlgang zu wiederholen. Die Abteilungsleiter sind von der Generalversammlung zu bestätigen.

- 7) Die Generalversammlung beschließt über die nach der Tagesordnung zu behandelnden Anträge, die dem Vorstand schriftlich und mit Begründung spätestens sieben Tage vor der Generalversammlung vorliegen müssen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Soweit über Anträge auf Satzungsänderungen abzustimmen ist, mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.*
- 8) Die Generalversammlung beschließt die monatlichen Beiträge und deren Fälligkeit. Die Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig. Für in wirtschaftliche Not befindliche Mitglieder können vom Vorstand Sonderregelungen getroffen werden.*
- 9) Über den Verlauf der Generalversammlung.- insbesondere über die Abstimmungsergebnisse - ist ein vom 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen.*

§ 8 Die Amtszeit des Vorstandes

- 1) Der 1. und 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Geschäftsführer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer jeweils in einem Jahr mit ungerader Zahl, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart in einem Jahr mit gerader Jahreszahl. Dann erfolgt eine Neuwahl. Eine Wiederwahl ist möglich.*

Der Sport- und Jugendreferent wird jedes Jahr neu gewählt, ebenso der Pressewart.

- 2) *Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt oder berufen ist. Diese Berufung ist durch den Vorstand bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes möglich, wenn die nächste Generalversammlung nicht binnen eines Vierteljahres stattfindet. Bei vorheriger Berufung ist auf dieser Versammlung eine Nachwahl erforderlich und diese dem Wahlrhythmus anzupassen.*

§ 9 Die Aufgaben des Vorstandes

- 1) *Der 1. und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.*
- 2) *Der Vorstand ist verpflichtet, dem Auf- u. Ausbau des Vereins zu dienen. Ihm obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann sich für die Erledigung seiner Pflichten der Mithilfe von Ausschüssen bedienen, die durch ihn einberufen werden.*
- 3) *Der 1. Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes und die Generalversammlung. Er beruft mindestens einmal im Monat den Vorstand zu einer Sitzung ein. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand faßt Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.*
- 4) *Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden.*

- 5) *Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und das Vereinsvermögen. Er führt das Inventar und zeichnet Einnahmen und Ausgaben des Vereins auf. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein entgegen und leistet die vom Vorstand bewilligten Ausgaben. Der Kassenwart erstattet dem Vorstand Bericht über die Finanzlage des Vereins und gibt der Generalversammlung einen jährlichen Kassenbericht.*
- 6) *Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der Geschäftsvorgänge. Er hat jederzeit Einblick in sämtliche Verwaltungsunterlagen des Vereins. Er ist für weitere Ämter im Verein nicht zugelassen.*

§ 10 Die Abteilungen

- 1) *Jede Abteilung wählt in ihrer Jahreshauptversammlung vor Beginn der Spielsaison einen Abteilungsleiter.*
- 2) *Abteilungsleiter, Spielführer und passive Vereinsmitglieder sowie der vom Vorstand bestellte Trainer bilden den Abteilungsausschuß.*
- 3) *Die Mannschaftsführer werden vor Beginn der Spielzeit von den jeweiligen Mannschaften gewählt.*
- 4) *Ansonsten gelten die Bestimmungen des § 11 und 11a.*
- 5) *Bei Wahlen ist dem Vorstand vorher Mitteilung zu machen.*
- 6) *Die einzelnen Abteilungen führen ihren Sportbetrieb und die damit zusammenhängenden Arbeiten selbständig durch.*
- 7) *Die Abteilungsleitung ist den Vereinsorganen gegenüber verantwortlich. Der Sportbetrieb und die damit zusammenhängenden Arbeiten sind in Übereinstimmung mit der Satzung des Vereins und seiner übergeordneten Verbände, sowie den Amateurbestimmungen einzuhalten.*

- 8) *Die Abteilungen können nur nach Zustimmung des Abteilungsleiters finanzielle Verpflichtungen im Rahmen ihres Etats eingehen, die der Abteilungsleiter vorher mit dem Vorstand abklärt.*
- 9) *Der 1. Vorsitzende und von ihm angeordnete Vorstandsmitglieder sind berechtigt, jederzeit Einblick in die Tätigkeit der Abteilungen zu nehmen, deren Veranstaltungen beizuwohnen und in schriftlichen Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen.*
- 10) *Kostenintensive Abteilungen können aufgrund eines Abteilungsbeschlusses mit zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder Zusatzbeiträge zu abteilungsgebundenen Mehrausgaben erheben. Eine vorherige Abklärung mit dem Vorstand ist erforderlich.*
- 11) *Zusatzbeiträge sind Monatsbeiträge und mit der Abteilung abzurechnen.*
- 12) *Der geschäftsführende Vorstand ist gehalten, die zweckmäßigste Gestaltungsform unter Befreiung des § 7 Abs. 7, jeder Abteilung anzustreben und ist dabei zu sorgfältigster Beachtung des § 9 Abs. '2 verpflichtet. Hierzu sind entsprechende Verträge und schriftlich erfaßte Protokolle zu fertigen.*

§ 11 Die Ausschüsse

- 1) *Für den Spielbetrieb der einzelnen Abteilungen ist durch die jeweilige Abteilungshauptversammlung jeweils für ein Jahr ein Spielausschuß zu wählen.*

Dieser besteht aus:

- a) *dem Abteilungsleiter*
- b) *dem stellv. Abteilungsleiter*
- c) *dem vom Vorstand bestellten Trainer*
- d) *dem Spielführer der einzelnen Mannschaften*
- e) *drei Mitgliedern, die keinen aktiven Sport ausüben.*

- 2) *Der Spielausschuß wählt sich seinen Spielausschuß-Vorsitzenden selbst. Der vom Vorstand bestellte Trainer, sowie die Mannschaftsführer der einzelnen Mannschaften haben Sitz und Stimme im Spielausschuß.*
- 3) *Der Spielausschußvorsitzende gehört dem Gesamtvorstand an.*
- 4) *Der Spielausschuß der Erwachsenen hat keinen Einfluß auf die Jugendabteilung. Diese regelt sich selbst durch den Jugendausschuß und der Jugendordnung.*

§ 11a Der Jugendausschuß

- 1) *Die Abteilungshauptversammlungen der einzelnen Jugendabteilungen wählen ihre Jugendleiter.*
- 2) *Die Jugendabteilung ist eine gleichberechtigte Abteilung des Vereins. Sie hat dem Vorstand und den anderen Abteilungen gegenüber ihre Interessen und Rechte zu vertreten.*
- 3) *Die Jahreshauptversammlungen der einzelnen Abteilungen wählen ihren Jugendspielausschuß selbst. Der Spielausschuß-Vorsitzende wird vom Jugendspielausschuß selbst gewählt.*
- 4) *Dem Spielausschuß der Jugend gehören an:*
 - a) *der Jugendleiter, stellv. Jugendleiter*
 - b) *die Trainer der einzelnen Jugendmannschaften*
 - c) *zwei Beisitzer.*
- 5) *Der Spielausschuß der einzelnen Jugendabteilungen vertreten ihren Verein gegenüber dem Kreis und Verband.*

§ 12 Die Mitglieder des Vereins

- 1) *Aktive, passive und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Generalversammlung und in den Jahreshauptversammlungen der Abteilungen, denen sie angehören.*

Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- 2) *Jedem Mitglied wird die gewissenhafte Befolgung dieser Satzung, Beteiligung an der Generalversammlung und an den Jahreshauptversammlungen der Abteilungen sowie die pünktliche Zahlung des Mitgliedsbeitrages zur Pflicht gemacht.*
- 3) *Die Beitragsschuld ist eine Bringeschuld und kann nicht gegen anderweitige Forderungen aufgerechnet werden.*
- 4) *Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.*
- 5) *Jeder Anschriftenwechsel ist umgehend dem Geschäftsführer mitzuteilen.*
- 6) *Es ist keinem aktiven Mitglied, einer im sportlichen Wettbewerb stehenden Mannschaft, des Vereins gestattet, in derselben Sportart einem anderen Verein als aktives Mitglied anzugehören.*

§ 13 *Das Vereinsvermögen*

- 1) *Das Vereinsvermögen besteht aus dem Kassenbestand, Bankguthaben und dem Inventar.
Einnahmen des Vereins sind:*
 - a) *Mitgliedsbeiträge*
 - b) *Einnahmen aus Wettkämpfen und Veranstaltungen*
 - c) *Erträge aus dem Warenverkauf im Vereinsheim*
 - d) *Spenden und Zuschüsse*
- 2) *Ausgaben des Vereins sind:*
 - a) *Ausgaben, die in Erfüllung des § 1, Abs. 6 der Satzung zu leisten sind,*
 - b) *Verwaltungskosten*

§ 14 Der Ehrenrat

- 1) *Der Ehrenrat besteht aus 3. Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Er wird alle 3 Jahre neu gewählt. Die Mitglieder des Ehrenrats dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen mindestens 35 Jahre alt. sein. Der Ehrenrat tagt nicht ständig. Er wählt sich seinen Vorsitzenden für die angesetzte Amtszeit aus seiner Mitte.*
- 2) *Persönliche Streitigkeiten von Mitgliedern werden vom Ehrenrat geschlichtet oder entschieden. Dazu muß mit beratender Stimme ein Vorstandsmitglied gehört werden.*
- 3) *Der Ehrenrat kann vom Vorstand zu wichtigen Vereinsentscheidungen beratend mit herangezogen werden.*

§ 15 Die Kassenprüfung

- 1) *Die Kassenprüfer haben mindestens zweimal jährlich - davon einmal unangekündigt - Kassenbestand, Kassenbücher und Belege sowie einmal jährlich die Mitgliederkartei zu prüfen.*
- 2) *Bei vorgefundenen Mängeln ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten. Der Jahresabschlußbericht ist spätestens 10 Tage vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand vorzulegen und etwaige Mängel aufzuzeigen.*
- 3) *Die Kassenprüfer erstatten der Generalversammlung den Kassenprüfungsbericht und. machen Vorschläge zur Entlastung des Vorstandes.*
- 4) *Die Kassenprüfer werden von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht möglich. Sie müssen volljährig sein und dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Sie bestehen aus 2 Mitgliedern und einem Ersatzmitglied.*

§ 16 Die Haftung

- 1) *Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Rahmen des abgeschlossenen Versicherungsschutzes.*
- 2) *Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Landessportbund Bremen e.V. im Rahmen einer Kollektivversicherung gewährleistet.
Darüber hinausgehende Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.*
- 3) *Für Gegenstände, die in den Sportanlagen und den vom Verein genutzten Gebäuden Mitgliedern oder auch Dritten in Verlust geraten, leistet der Verein keinen Ersatz.*

§ 17 Die Auflösung

- 1) *Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder in einer ordentlichen Generalversammlung dies beschließen und diesen Beschluß schriftlich zustimmen.*
- 2) *Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, dem Deutschen Roten Kreuz zu.*

§ 18 Der Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bremerhaven.

§ 19 Die Schlußbestimmungen

*Durch das Inkrafttreten dieser Satzung verlieren vorher geltende Satzungen ihre Gültigkeit.
Gesondert verfaßte Zusatzbestimmungen als Anlage dieser Satzung schließen entsprechende Punkte dieser-Satzung aus.*

Bremerhaven, Januar 1982

*Sportclub Schiffdorferdamm
von 1971 e.V.*

Der Vorstand